

# Manual zum Schulgesundheitsdienst Baselland

**Redaktion:  
Schulgesundheitskommission BL**

## **Inhaltsverzeichnis:**

### **Teil I: Administration / Organisation (Zuständigkeit: Schulleitung)**

A. Allgemeine Informationen	S. 2
B. Gesetz und Verordnung über den schulgesundheitslichen Dienst	S. 3
C. Formulare und Briefvorlagen	S. 9
D. Die schulärztliche Untersuchung im Kindergarten und im 4. Schuljahr	S. 10
E. Das Angebot im 7. Schuljahr	S. 11

### **Teil II: Die schulärztliche Untersuchung (Zuständigkeit: Schulärztinnen, Schulärzte bzw. Privatärztinnen, Privatärzte)**

F. Allgemeine medizinische Untersuchung	S. 12
G. Die 7. Klasse-Gespräche	S. 15
H. Impfungen	S. 16

### **Teil III: Anhang** S. 17

Adressen

Perzentilenkurven der SGP 2011

Kopiervorlagen:

- Musterbriefe an die Eltern
- Bericht der Schulärztin / des Schularztes an die Eltern
- Laufkarte
- Fragebogen für die 7. Klasse
- Bericht der Schulärztin/ des Schularztes betr. Impfungen (Impfkontrolle 7. Klasse).
- Untersuchungsformular Kindergarten/4. Klasse Primarschule (Dokumentation für die Unterlagen der Ärztin/des Arztes)

## **Teil I: Administration/Organisation**

### **A. Allgemeine Informationen**

#### **1. Grundsätzliches**

Die obligatorische Untersuchung der Kinder im Kindergarten und in der 4. Klasse kann entweder durch die Schulärztin, den Schularzt oder die Privatärztin, den Privatarzt erfolgen. Der Entscheid hierfür liegt bei den Eltern. Wichtig ist, dass die Eltern darüber informiert werden, dass die Untersuchung bei der Privatärztin, beim Privatarzt zu Lasten der Krankenkasse abgerechnet wird.

Die Klassengespräche in der 7. Klasse werden in jedem Fall für Mädchen von der gewählten Schulärztin bzw. für Knaben vom gewählten Schularzt durchgeführt. Die Kosten dieser Klassengespräche trägt der Kanton Basel-Landschaft (Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion, Kantonsarzt).

Die Verantwortung für die Durchführung der obligatorischen Untersuchungen bzw. der Klassengespräche liegt bei der Schulleitung. Neben der Untersuchung von Kindern stehen die Schulärztinnen, die Schulärzte den Schulen für Beratungen in speziellen Fällen zur Verfügung (s. SGS 645.1. §7). Von Vorteil wäre, wenn die Schulen jeder Schuleinheit eine Schulärztin, einen Schularzt zuteilen würden. Die Kosten für diese Beratungen werden vom jeweiligen Schulträger übernommen: Kindergarten und Primarschule: Gemeinden; 7. Klasse: Kanton (Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion, Kantonsarzt).

#### **2. Laufkarte**

Alle Kinder erhalten seit Schuljahr 2007/2008 eine neue weisse Laufkarte, die zusätzliche Informationen (Gewicht, Länge und Blutdruck) enthält. Ist noch eine alte Laufkarte vorhanden (Kinder mit Schuleintritt vor 2007/2008), werden beide Karten zusammengeheftet. Die Laufkarten werden nach Abschluss der Primarschule den Sekundarschulen übergeben. Nach Abschluss der Schulzeit werden die Karten noch während 10 Jahren archiviert.

#### **3. Untersuchungen im Kindergarten und in der Primarschule**

Die Untersuchungen sind von den Schulärztinnen und Schulärzten bzw. den Privatärztinnen und Privatärzten gemäss den Informationen in Teil II, S. 12, durchzuführen.

#### **4 7. Klasse**

Im 7. Schuljahr werden die Klassengespräche aufgrund eines anonymen Selbsteinschätzungsbogens während zwei Klassenstunden getrennt nach Geschlecht und allenfalls in Zusammenarbeit mit weiteren Fachpersonen durchgeführt. Nach Möglichkeit wird die Schulärztin den Mädchen und der Schularzt den Buben zugeteilt. Zudem besteht ein Angebot für ein Einzelgespräch mit dem Schularzt (Buben) oder der Schulärztin (Mädchen).

#### **5. Neuzugezogene Kinder**

Bei neu aus anderen Kantonen oder dem Ausland zugezogenen Kindern entscheidet die Schulärztin, der Schularzt über allfällig durchzuführende Untersuchungen. Die Verantwortung dafür, dass diese Abklärung durchgeführt wird, liegt bei der Schulleitung. Sie meldet der Schulärztin bzw. dem Schularzt die neu zugezogenen Kinder.

# B. Gesetz und Verordnung über den schulgesundheitslichen Dienst

## Schulgesundheitsgesetz<sup>(1)</sup>

SGS 645 || GS 21.55 || Vom 12. Dezember 1955<sup>(2)</sup> || In Kraft seit 1. Mai 1956  
Letzte Änderung: 29. Dezember 1999 / 59 - 1.9.1997

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst auf Antrag des Regierungsrates als Gesetz:

### I. Allgemeines

#### § 1 Organisation und Aufgabe

<sup>1</sup> Der gesundheitliche Dienst in den Schulen umfasst den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst. Er hat die Aufgabe, die Gesundheit der Schüler zu überwachen und zu fördern. Der gesamte gesundheitliche Dienst in den Schulen ist der Sanitätsdirektion<sup>(3)</sup> unterstellt.

<sup>2</sup> Der schulzahnärztliche Dienst ist Bestandteil der Kinder- und Jugendzahnpflege und wird in einem separaten Gesetz geregelt.<sup>(4)</sup>

#### § 2 Unterstellung unter das Gesetz

<sup>1</sup> Der gesundheitliche Dienst umfasst sämtliche privaten und öffentlichen Schulen der Primar- und Real- schulstufe. Staat und Gemeinden sowie private Inhaber solcher Schulen haben den gesundheitlichen Dienst gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes einzurichten. Sämtliche Schüler, der ganze Lehrkörper, die Angestellten der Heime und privaten Schulen sowie die Schulabwarte sind dem gesundheitlichen Dienst un- terstellt. Zum Lehrkörper gehören auch die Pfarrer der drei Landeskirchen, sofern sie innerhalb der Schul- räume oder des Stundenplanes Religionsunterricht erteilen. Die Kindergärten und Privatschulen sind nur dem schulärztlichen Dienst angeschlossen.

<sup>1bis</sup> ...<sup>(5)</sup>

<sup>2</sup> Dem Landrat steht das Recht zu, den gesundheitlichen Dienst in geeigneter Weise auf nicht mehr schul- pflichtige Jugendliche, die in einem Lehrverhältnis stehen oder eine öffentliche Schule besuchen, sowie auf die betreffenden Lehrpersonen auszudehnen. Er regelt auch die Kostendeckung im Sinne der §§ 17 und 18.

### II. Der schulärztliche Dienst

#### 1. Organisation

##### § 3 Aufsicht

In den öffentlichen Schulen führen die zuständigen Schulpflegen die Aufsicht. Die Vorschriften für die Schul- pflegen gelten sinngemäss auch für die Aufsichtskommissionen der Heime sowie für Private, denen Heim- oder Privatschulen unterstellt sind.

##### § 4<sup>(6)</sup> Wahl der Schulärzte

Die ärztlichen Untersuchungen werden von eidgenössisch diplomierten Ärzten durchgeführt. Diese werden von der Sanitätsdirektion auf Vorschlag der Schulpflegen gewählt.

##### § 5 Schulärztliche Beratung der Schulpflegen

Der Schularzt ist berechtigt und auf Verlangen der Schulpflege verpflichtet, an deren Verhandlungen über Gegenstände der Gesundheitspflege in der Schule mit beratender Stimme teilzunehmen.

#### 2. Untersuchung, Schulhygiene, Sanierungsmassnahmen

##### § 6 Schüleruntersuchungen durch die Schulärzte, Freie Arztwahl

<sup>1</sup> Die Schüler werden während der obligatorischen Schulzeit periodisch auf ihren allgemeinen Gesundheits- zustand untersucht. Die erste Untersuchung hat im 1. Schuljahr zu erfolgen. Für die Erfassung tuberkulöser Erkrankungen sind spezielle Kontrollen durchzuführen.<sup>(7)</sup>

<sup>2</sup> Ausnahmsweise können Eltern ihre Kinder anstatt vom Schularzt durch einen andern eidgenössisch dip- lomierten Arzt kontrollieren lassen. Die Kosten hiefür haben sie selbst zu tragen. Das Ergebnis der Untersu- chung ist vom untersuchenden Arzt dem Schularzte umgehend schriftlich mitzuteilen.

## **§ 7 Ärztlicher Kontrolldienst**

Der Schularzt steht den Schulpflegern und der Lehrerschaft auch ausserhalb der periodischen Untersuchungen zu Kontrollen zur Verfügung. Beim Auftreten ansteckender Krankheiten trifft er in Verbindung mit der Schulpflege die notwendigen Massnahmen. Die Anordnungen der Sanitätsdirektion bleiben vorbehalten.

## **§ 8 Kontrolle der hygienischen Verhältnisse**

Die Aufsicht über die hygienischen Verhältnisse in den Schulen und Kindergärten untersteht der Schulpflege. Der Reinigung der Unterrichtsräume, Gänge und Abortanlagen ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

## **§ 9 Untersuchung der Lehrpersonals und der Angestellten**

Lehrpersonen und Angestellte, die gemäss § 2 dem Gesetz unterstellt sind, haben sich vor dem Dienstantritt und periodisch alle zwei Jahre einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

III. ...<sup>(8)</sup>

## **§ 10 bis 16<sup>(9)</sup>**

### **IV. Kostenverteilung**

#### **1. Schulärztlicher Dienst**

#### **§ 17<sup>(10)</sup> Untersuchungskosten, Drucksachen**

<sup>1</sup> Die Kosten für die Untersuchungen der dem schulärztlichen Dienst unterstellten Personen gehen zulasten des Schulträgers.

<sup>2</sup> Privaten Kinder- und Erziehungsheimen sowie Privatschulen vergütet der Kanton die Hälfte dieser Kosten.

<sup>3</sup> Der Kanton übernimmt die Kosten für die Drucksachen.

<sup>4(11)</sup> Die Kosten der vom Bund angeordneten ärztlichen Untersuchungen von Lehrlingen in Betrieben im Kantonsgebiet gehen zulasten:

- a. des Lehrbetriebes, wenn dieser über einen werkärztlichen Dienst verfügt;
- b. der Lehrbetriebe des Kantons und der Einwohner- und Bürgergemeinden;
- c. des Kantons in den übrigen Fällen.

<sup>5</sup> Medizinische Eignungsuntersuchungen vor dem Lehrstellenantritt gehen zulasten des Lehrlings oder des künftigen Lehrbetriebes.<sup>(12)</sup>

2. ...<sup>(13)</sup>

#### **§ 18<sup>(14)</sup>**

### **V. Inkraftsetzung und Vollzug**

#### **§ 19**

Beschwerden gegen den schulärztlichen Dienst sind innert 10 Tagen an den Regierungsrat zu richten.<sup>(15)</sup>

#### **§ 20**

Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung<sup>(16)</sup>. Der Landrat setzt es in Kraft<sup>(17)</sup>. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

## **Verordnung über den schulärztlichen Dienst**

**SGS 645.11** || GS 33.0669 || Vom 25. Mai 1999 || In Kraft seit 9. August 1999 || [\[PDF\]](#)  
Inkrafttreten der letzten Änderung: 1. Juli 2007; entspricht Print-Version: 79 - 1.9.2007

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 20 des Schulgesundheitsgesetzes vom 12. Dezember 1955<sup>(1)</sup> und § 5 Absatz 2 des Gesundheitsgesetzes vom 10. Dezember 1973<sup>(2)</sup>, beschliesst:

### **A. Organisation und Aufgabe**

#### **§ 1 Vollzugsorgane**

Vollzugsorgane des schulärztlichen Dienstes sind:

- a. die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion;
- b. der kantonsärztliche Dienst;
- c. die Schulgesundheitskommission;
- d.<sup>(3)</sup> die Schulleitungen der Volksschule und die Trägerschaft von Privatschulen und Heimen;
- e. die Schulärztinnen und Schulärzte und weitere beigezogene Fachpersonen;
- f. ...<sup>(4)</sup>

#### **§ 2 Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion**

<sup>1</sup> Soweit diese Verordnung kein anderes Vollzugsorgan nennt, vollzieht die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion die Bestimmungen des Schulgesundheitsgesetzes vom 12. Dezember 1955<sup>(5)</sup>.

<sup>2</sup> Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Aufsicht über den schulärztlichen Dienst;
- b. Festlegen des Umfanges der schulärztlichen Untersuchungen, der Laufkarten und Formulare auf Antrag der Schulgesundheitskommission;
- c. Entgegennahme von Beschwerden;
- d. Wahl auf Amtsperiode und disziplinarische Sanktionen von Schulärztinnen und Schulärzten;
- e. Antragstellung an den Regierungsrat zur Wahl der Schulgesundheitskommission;
- f. Abrechnungsstelle für den Kanton.

#### **§ 3 Kantonsärztlicher Dienst**

Der kantonsärztliche Dienst nimmt die Aufgaben der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion im schulärztlichen Dienst wahr, soweit sich diese auf die Aufsicht und Information beziehen.

#### **§ 4 Schulgesundheitskommission**

<sup>1</sup> Die Schulgesundheitskommission wird auf Antrag der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion vom Regierungsrat auf Amtsperiode gewählt.

<sup>2</sup> Ihr gehören mindestens an: Zwei Ärztinnen oder Ärzte, eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Schulleitung sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion und der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.<sup>(6)</sup>

<sup>3</sup> Sie konstituiert sich selbst, wobei der Vorsitz von einer Ärztin oder einem Arzt zu übernehmen ist.

<sup>4</sup> Die Schulgesundheitskommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Bestimmen des genauen Umfanges der gesetzlichen schulärztlichen Untersuchungen zuhanden der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion;
- b. Unterstützen des kantonsärztlichen Dienstes und Mitwirken bei der Planung und Durchführung von Erhebungen im Bereich des schulärztlichen Dienstes;
- c. Festlegen der Laufkarte und der Formulare zuhanden der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion;
- d. Stellungnahmen zu Beschwerden;
- e. Antragstellungen für disziplinarische Sanktionen von Schulärztinnen und Schulärzten zuhanden der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion.

## **§ 5<sup>(7)</sup> Schulleitungen**

Die Schulleitungen und die Trägerschaft von Privatschulen und Heimen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Aufsicht über den örtlichen schulärztlichen Dienst mit Weisungsbefugnis im organisatorischen Bereich,
- b. Antragstellung auf Wahl und Abwahl von Schulärztinnen und Schulärzten an die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion,
- c. Beizug weiterer Fachpersonen bei gesundheitlichen Fragestellungen in Absprache mit der Schulärztin oder dem Schularzt,
- d. Archivierung der Laufkarten.

## **§ 6 Schulärztinnen und Schulärzte**

<sup>1</sup> Die Schulärztinnen und Schulärzte vollziehen die gesetzlichen Aufgaben nach den Weisungen der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion.

<sup>2</sup> Sie arbeiten mit den Behörden und mit den Schulleitungen zusammen. In organisatorischen Belangen sind die Weisungen der Schulleitung und der Trägerschaft von Privatschulen und Heimen massgebend.<sup>(6)</sup>

<sup>3</sup> Beigezogenes Fachpersonal untersteht denselben Regeln.

## **§ 7<sup>(9)</sup> Zusammenarbeit mit der Schulleitung**

Schulärztinnen oder Schulärzte können von der Schulleitung für die Klärung von Gesundheitsfragen herangezogen werden.

## **B. Untersuchungen, Meldepflicht, Formalitäten**

### **§ 8<sup>(10)</sup> Zeitpunkt der Untersuchungen**

Die Schulärztin oder der Schularzt hat die Kinder im ersten Kindergartenjahr und die Kinder des 4. und 7. Schuljahres gemäss § 9 zu untersuchen beziehungsweise zu beraten.

### **§ 9<sup>(11)</sup> Art der Untersuchungen**

<sup>1</sup> Die Kinder des Kindergartens sowie die Schülerinnen und Schüler des 4. Schuljahres werden nach den Weisungen der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion auf ihren Gesundheitszustand hin untersucht.

<sup>2</sup> Den Schülerinnen und Schülern des 7. Schuljahres werden gesundheitsspezifische Informations- und Beratungsveranstaltungen im Klassenverband und im individuellen Rahmen durch die Schulärztin oder den Schularzt oder durch beigezogene Fachpersonen angeboten. Die Gespräche erfolgen nach Geschlecht getrennt, wobei eine Schulärztin das Gespräch mit Schülerinnen führt und ein Schularzt dasjenige mit Schülern. Mehrere Klassen können diese Leistung gemeinsam in Anspruch nehmen.

<sup>3</sup> Bei allen Untersuchungsterminen findet eine Kontrolle der Impfkarten statt.

### **§ 10 Freie Arztwahl**

<sup>1</sup> Die Eltern sind mit einem Merkblatt darauf hinzuweisen, dass sie gemäss Schulgesundheitsgesetz vom 12. Dezember 1955<sup>(12)</sup> die schulärztlichen Untersuchungen auch bei ihrem privaten Haus-/Kinderarzt resp. -ärztin durchführen lassen können.

<sup>2</sup> Die Eltern haben ihre Wahl einer privaten Untersuchung vor der schulärztlichen Untersuchung der zuständigen Kindergärtnerin oder Lehrperson mitzuteilen und die private Untersuchung durch die Ärztin oder den Arzt zuhanden des schulärztlichen Dienstes auf der Laufkarte bestätigen zu lassen.

### **§ 11 Untersuchungsmodalitäten**

<sup>1</sup> Die Untersuchungen finden in einer Arztpraxis oder in einem von der Schulgemeinde zur Verfügung gestellten Raum, der die Intimsphäre der Schülerinnen und Schüler wahrt, statt.

<sup>2</sup> Die Untersuchungen und individuellen Beratungen im 7. Schuljahr sind bei Schülerinnen von Frauen und bei Schülern von Männern durchzuführen.

<sup>3</sup> Eltern und andere Erziehungsberechtigte haben die Möglichkeit, im Kindergarten oder im 1. Schuljahr bei der ärztlichen Untersuchung ihres Kindes dabei zu sein.

<sup>4</sup> Medizinische Fachpersonen und Lehrpersonen haben die berufliche Schweigepflicht und den Datenschutz zu beachten.

### **§ 12<sup>(13)</sup> Untersuchungsumfang und Laufkarte**

<sup>1</sup> Die Direktion legt auf Antrag der Schulgesundheitskommission den Untersuchungsumfang fest.

<sup>2</sup> Für jede Schülerin und jeden Schüler wird eine Laufkarte erstellt, auf welcher die ärztliche Untersuchung durch die untersuchende Ärzteschaft bestätigt wird. Die Laufkarte bleibt in der Schule.

### **§ 13 Pflichten der Eltern**

<sup>1</sup> Bei auffälligen Befunden erhalten die Eltern mit der Laufkarte auf einem separaten Formular Empfehlungen der Schulärztin oder des Schularztes zuhanden ihrer Haus-/Kinderärzte resp. -ärztinnen.

<sup>2</sup> Es ist Sache der Eltern, für weitere ärztliche Abklärungen und Behandlungen festgestellter auffälliger Befunde besorgt zu sein.

<sup>3</sup> Es ist Sache der Eltern, die Lehrerschaft über ärztliche Befunde zu orientieren, welche im Unterricht von Bedeutung sein könnten ( z.B. eingeschränktes Sehen oder Hören).

<sup>4</sup> Die Eltern können die Eintragungen auf der Laufkarte in der Schule ihres Kindes einsehen. <sup>(14)</sup>

### **§ 14 Formulare**

<sup>1</sup> Die Formulare und Karten werden von der Schul- und Büromaterialverwaltung <sup>(15)</sup> unentgeltlich abgegeben.

<sup>2</sup> Die Lehrpersonen - im Kindergarten und in der Schule - bereiten die Untersuchungsformulare vor. Sofern gewünscht, ist die Lehrerschaft den Schulärztinnen und Schulärzten administrativ behilflich.

<sup>3</sup> Die Schulleitung hat die Laufkarten aufzubewahren. Bei einem Schulwechsel ist die Laufkarte den Eltern zuhanden der neuen Schule zu übergeben. <sup>(16)</sup>

### **§ 15 Honorierung**

Die Schulärztinnen und Schulärzte sowie weitere Fachpersonen werden nach den Vorschriften von Abschnitt C dieser Verordnung honoriert.

### **§ 16 Abrechnungen**

<sup>1</sup> Die Honorarabrechnungen für die Untersuchungen nach dieser Verordnung sind an die Schulträger zu richten. Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion rechnet für den Kanton ab, wenn dieser nach Gesetz zahlungspflichtig ist.

<sup>2</sup> Die Trägerschaft von Privatschulen und Heimen haben die quittierten Rechnungen auf Ende des Kalenderjahres für die Vergütung des Kantonsbeitrages der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion einzureichen.

<sup>3</sup> Die Rechnungen sind nach Tarif zu detaillieren. Auf der Rechnung ist zudem das Schulhaus, der Schultyp, die Klassenbezeichnung und die Zahl der untersuchten Schülerinnen und Schüler zu vermerken. Alle Zahlungen sind 60 Tage nach Rechnungstellung fällig. <sup>(17)</sup>

## **C. Vergütungen**

### **§ 17 Grundsätze**

<sup>1</sup> Im Rahmen des schulärztlichen Dienstes werden Behandlungen, aber auch ausserordentliche Untersuchungen zur Klärung eines Befundes mit Behandlungswert nicht vergütet.

<sup>2</sup> Zur Klärung eines angetroffenen Befundes mit Behandlungswert ist daher die schulärztliche Untersuchung bzw. die Untersuchung durch Fachpersonen nicht zu vertiefen und so zeitlich zu verlängern. Vertiefte Untersuchungen und die Behandlung haben in der freien Praxis zulasten der Sozialversicherungen zu erfolgen.

### **§ 18 Kindergarten**

Die Schulärztinnen und die Schulärzte erhalten für die Schulgesundheitsuntersuchungen im Kindergarten 70 Fr. pro Kind. <sup>(18)</sup>

### **§ 19 4. und 7. Schuljahr**

<sup>1</sup> Die Schulärztinnen und Schulärzte erhalten für die Schulgesundheitsuntersuchungen im 4. Schuljahr 30 Fr. Pro Kind.

<sup>2</sup> Für die Klassen-Gespräche in der 7. Klasse werden 270 Fr. pro Veranstaltung mit bis zu 25 Schülerinnen oder Schüler, inklusive Vor- und Nachbereitung, vergütet. Für Veranstaltungen mit mehr als 25 Schülerinnen oder Schüler werden 370 Fr. vergütet. <sup>(19)</sup>

### **§ 20 <sup>(20)</sup>**

### **§ 21 <sup>(21)</sup> Abgeltung für weitere Aufgaben**

Wird die Schulärztin oder der Schularzt von der Schulleitung für Gesundheitsfragen zugezogen, so können 15 Franken pro 5 Minuten in Rechnung gestellt werden.

## D. Rechtspflege

### § 22 Beschwerden

<sup>1</sup> Beschwerden im Zusammenhang mit dem schulärztlichen Dienst sind an die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion zu richten.

<sup>2</sup> Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion versucht eine gütliche Beschwerderledigung, indem sie je nach Beschwerdegegenstand eine der übrigen Vollzugsbehörden gemäss § 1 dieser Verordnung mit der Schlichtung betraut.

<sup>3</sup> Im übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. Juni 1988<sup>(22)</sup>.

## E. Schlussbestimmungen

### § 23 Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Die Verordnung vom 14. Dezember 1976<sup>(23)</sup> über den gesundheitlichen Dienst in den Schulen wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Die Regierungsratsverordnung vom 4. Dezember 1984<sup>(24)</sup> über den Tarif für die schulärztlichen Untersuchungen wird aufgehoben.

### § 24<sup>(25)</sup>

### § 25 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 9. August 1999 in Kraft.

## C. Formulare und Briefvorlagen (Kopiervorlagen im Anhang)

### Formulare:

#### **Laufkarte: (SBMV Bestell-Nr. 39090)**

Auf der Laufkarte werden die durchgeführten schulärztlichen Untersuchungen durch die Schulärztin, den Schularzt oder die Privatärztin, den Privatarzt bestätigt, sowie Gewicht, Grösse und Blutdruck eingetragen. Die Laufkarte begleitet den Schüler / die Schülerin durch die Schulstufen (d. h. sie wird jeweils in der aktuell besuchten Schule aufbewahrt) und dient der Kontrolle, ob und durch wen ein Kind untersucht wurde. Dadurch werden auch Rückfragen an die untersuchende Ärztin, den untersuchenden Arzt möglich. Bei Beendigung der Schullaufbahn wird sie während 10 Jahren archiviert.

#### **Elternmitteilung/Bericht der Schulärztin, des Schularztes an die Eltern, Kindergarten (SBMV Bestell-Nr. 39091)**

#### **Elternmitteilung/Bericht der Schulärztin, des Schularztes an die Eltern, 4. Klasse (SBMV Bestell-Nr. 39094)**

Diese Formulare dienen der Kommunikation zwischen Eltern und Schulärztin, Schularzt. Die Eltern können darauf Wünsche und Mitteilungen anbringen, die Schulärztinnen und Schularzte melden ihre Befunde den Eltern.

#### **Selbstbeurteilungsbogen für die 7. Klasse (SBMV Bestell-Nr. 39097)**

Dieser Fragebogen wird in der 7. Klasse an alle Schülerinnen und Schüler abgegeben. Er dient zur Selbsteinschätzung der eigenen Gesundheit und der körperlichen Befindlichkeit sowie als Grundlage für das Klassengespräch mit der Schulärztin und dem Schularzt.

### Briefvorlagen:

Es stehen Vorlagen für die Briefe an die Eltern der Kinder über die schulärztliche Untersuchung im Kindergartenalter und der 4. Klasse zur Verfügung.

Die Formulare und die Briefvorlagen sind auf dem Internet unter [www.schulgesundheit.bl.ch](http://www.schulgesundheit.bl.ch) abrufbar.

## D. Die schulärztliche Untersuchung im Kindergarten und in der 4. Klasse

### Inhalt der Untersuchungen (gemäss Teil 2, S. 12 ff.)

#### Ort der Untersuchung:

In der Regel in der Praxis der Schulärztin, des Schularztes bzw. der Privatärztin, des Privatarztes. Die Anwesenheit der Eltern ist dabei erwünscht.

#### Empfehlung zum Ablauf:

Ziel: Alle Kinder sind bis Ende des Schuljahres untersucht.

wer	was	wann
Schulleitung	<ol style="list-style-type: none"> <li>Bestellt Formulare/Briefvorlagen c/o SBMV - Bestell-Nr. für die Laufkarte: 39 090 - Bestell-Nr. für den Talon Eltern-/Schularztmitteilung: 39091 (Kindergarten) bzw. 39094 (4. Klasse).</li> <li>Redigiert den Elternbrief gemäss Musterbrief der Schulgesundheitskommission.</li> </ol>	vor Schuljahresbeginn
Lehrperson 1. Kindergartenjahr und 4. Klasse	<ol style="list-style-type: none"> <li>Informiert die Eltern (z.B. am Elternabend, schriftlich, im persönlichen Gespräch) über die obligatorische Untersuchung ihres Kindes und über die Wahlmöglichkeit, das Kind bei der Privatärztin, beim Privatarzt oder bei der Schulärztin, dem Schularzt untersuchen zu lassen.</li> <li>Gibt die Laufkarte an Eltern ab mit Rückgabetermin Ende 2. Quartal, sofern sie ihr Kind bei der Kinder- bzw. Privatärztin, Privatarzt untersuchen lassen wollen.</li> </ol>	1. Quartal (August/ September)
Eltern	Entscheiden sich die Eltern für die Untersuchung des Kindes bei der Privatärztin, dem Privatarzt so sind sie verantwortlich für die Untersuchung. (Terminvereinbarung; Laufkarte ausfüllen lassen; Rückgabe der Laufkarte an die Lehrperson gemäss ihrer Terminvorgabe).	2. Quartal (Oktober/ Dezember)
Lehrperson	<ol style="list-style-type: none"> <li>Sammelt Laufkarten ein.</li> <li>Übermittelt Liste der noch nicht untersuchten Kinder an die Schulärztin, den Schularzt.</li> </ol>	Ende 2. Quartal
Schulärztin, Schularzt	<ol style="list-style-type: none"> <li>Bietet Eltern mit Kind zur Untersuchung auf.</li> <li>Führt die Untersuchung durch, füllt die Laufkarte aus und kontrolliert die Impfausweise, bespricht Befunde und Empfehlungen mit den Eltern oder teilt sie schriftlich auf dem Elternmitteilungsblatt mit.</li> <li>Schickt die ausgefüllten Laufkarten an die Schule zurück.</li> </ol>	3. Quartal (vor den Frühjahrsferien)
Eltern	Sind verantwortlich für das gemäss der Befunde empfohlene Handeln (weitere Untersuchung/Therapie etc.)	4. Quartal (Mai/Juni)
Schulleitung	Bewahrt die Laufkarten der Schüler und Schülerinnen auf.	Bis Ende Primarschule, danach Übergabe an Sekundarschule

## E. Das Angebot im 7. Schuljahr

In der 7. Klasse finden ein Klassengespräch mit der Schulärztin oder dem Schularzt und eine Kontrolle der Impfausweise statt. Ferner haben die Jugendlichen die Möglichkeit, ein individuelles Gespräch mit der Schulärztin, dem Schularzt zu vereinbaren.

Als Anregung für das Klassengespräch dient ein anonymer Fragebogen, der Fragen bezüglich Gesundheit, allgemeines Befinden, Entwicklung, Pubertät, Prävention sowie Konsum von Suchtmitteln stellt. Dieser wird der Schulärztin, dem Schularzt zur Vorbereitung vor dem Gespräch übermittelt.

### Empfehlung zum Ablauf der schulärztlichen Untersuchung in der 2. Klasse der Sekundarschule (7. Klasse)

wer	Was	wann
Schulleitung der Sekundarschule	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bestellt Formulare/Briefvorlagen c/o SBMV.</li> <li>2. Stellt die in der Schule archivierten Laufkarten der Schülerinnen und Schüler Klassenweise zusammen (Bestell-Nr. für den Fragebogen: 39 097.</li> <li>3. Vereinbart die Termine für die Gespräche der Schulärztin, des Schularztes in den Klassen (geschlechtergetrennt).</li> <li>4. Stellt sicher, dass - wenn immer möglich - für die Knaben ein Schularzt und für die Mädchen eine Schulärztin zur Verfügung steht</li> </ol>	<p>Vor oder bei Schuljahresbeginn</p> <p>3. Quartal (Jan – April)</p>
Klassen-Lehrperson	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Informiert die Schülerinnen und Schüler über das bevorstehende Gespräch mit der Schulärztin, dem Schularzt und über den Fragebogen als Mittel zur Selbstreflexion und als Grundlage für die Beantwortung von Fragen durch die Schulärztin, den Schularzt.</li> <li>1. Gibt den Schülerinnen und Schülern den Selbsteinschätzungsbogen mit einem Couvert zur anonymen Beantwortung ab. Die schriftliche Beantwortung kann zu Hause oder im Klassenverband erfolgen.</li> <li>3. Fordert die Impfkarten ein.</li> <li>4. Stellt der Schulärztin, dem Schularzt Fragebogen, Impfausweise und die Laufkarten 1 - 2 Wochen vor dem Besprechungstermin in der Klasse zu.</li> </ol>	<p>3. Quartal (Jan – April))</p> <p>Anfangs 4. Quartal (April – Juni)</p>
Schulärztin und Schularzt	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Führen die Klassengespräche in jedem Fall geschlechtergetrennt durch.</li> <li>2. Ziehen hierfür bei Bedarf weitere Fachpersonen bei (z.B. Schulsozialarbeiter/-in).</li> <li>3. Informieren die Schülerinnen und Schüler über die Möglichkeit eines individuellen Gesprächs, inkl. Art der Terminvereinbarung (z.B die Schülerinnen und Schüler können ihre Handy-Nummer/Adresse angeben, damit die Schulärztin, der Schularzt sich bei ihnen meldet).</li> <li>4. Geben die kontrollierten Impfausweise sowie die abgestempelten Laufkarten (zu Händen der Schulleitung) den Schülerinnen und Schülern zurück, mit schriftlicher Mitteilung an die Eltern über fehlende Impfungen.</li> <li>4. Führen die individuellen Gespräche mit Schülerinnen und Schülern in der eigenen Praxis durch. Es erfolgt eine Absprache, ob und in welcher Form die Eltern orientiert werden sollen.</li> </ol>	4. Quartal (April - Juni)
Lehrperson	Sammeln Laufkarten ein.	Ende 4. Quartal
Schulleitung	Bewahren die Laufkarten der Schüler und Schülerinnen auf.	Archivierung während 10 Jahren

Weitere Bemerkungen zu Händen der Schulärztin, des Schularztes:

- Die persönliche Besprechung mit den Jugendlichen wird über den Schularztтариф abgegolten.
- Weitere medizinische Leistungen gehen zu Lasten der Krankenkassen.

## Teil II: Manual für die schulärztliche Untersuchung

### F. Allgemeine medizinische Untersuchung im Kindergarten und in der 4. Klasse

#### Einleitung

Die Untersuchungen im Rahmen der Schulgesundheit des Kanton Basel-Landschaft sind obligatorisch (SGS 645 §6). Die Eltern können entscheiden, ihr Kind entweder von der Schulärztin, vom Schularzt oder von ihrer Privatärztin, ihrem Privatarzt untersuchen zu lassen. Untersuchungen durch die Schulärztin, den Schularzt werden von der Schulgemeinde finanziert, Untersuchungen durch die Privatärztin, den Privatarzt gehen zu Lasten der Krankenkasse.

Die Untersuchungen finden im 1. Kindergartenjahr und in der 4. Klasse statt. Sie werden auf der sog. "Laufkarte", die für jedes Kind ausgestellt wird, bestätigt.

Sind die Eltern bei der Untersuchung anwesend, werden sie direkt über die Befunde und allfällige Empfehlungen informiert. Sind die Eltern nicht anwesend, erfolgt die Information an die Eltern telefonisch oder schriftlich (Elternmitteilungsblatt).

Die Befunde der Untersuchung werden in der Schülerlaufkarte eingetragen. Zur Dokumentation der Untersuchung durch die untersuchende Ärztin, den untersuchenden Arzt dient die Kopiervorlage „Dokumentation für die Unterlagen der Ärztin/des Arztes“ im Anhang (S. 17ff.), Die Untersuchungen sind in jedem Fall zu dokumentieren und während 10 Jahren aufzubewahren (SGS 901, § 24).

#### Inhalt der Untersuchungen

Der Untersuchungsumfang umfasst mindestens folgende Untersuchungen:

##### Kindergarten (KG):

Beurteilung des Allgemeinzustandes und der körperlichen Entwicklung mit Hilfe von Gewicht, Grösse und BMI (gemäss Perzentilenkurve der Schw. Gesellschaft für Pädiatrie 2011), s.

[www.schulgesundheit.bl.ch](http://www.schulgesundheit.bl.ch) oder

Untersuchung des Hals-Nasen-Ohrenbereiches mit Otoskopie und Hörtest (vorzugsweise Audiometrie).

Herzauskultation, Lungenauskultation

Augenuntersuchung sowohl klinisch als auch Visuskontrolle mit Sehzeichentafel und Lang-Stereotest, s. S. 13.

Kontrolle des Impfausweises und Empfehlung für allfällig nachzuholende Impfungen gemäss neuestem Impfplan des Bundesamtes für Gesundheit.

##### 4. Klasse (4. Kl.)

Beurteilung des Allgemeinzustandes und der körperlichen Entwicklung mit Hilfe von Gewicht, Grösse und BMI (gemäss Perzentilenkurve der SGP 2011), s. [www.schulgesundheit.bl.ch](http://www.schulgesundheit.bl.ch) oder [www. www.swiss-paediatrics.org](http://www.swiss-paediatrics.org).

Messen des Blutdrucks mit individuellen Manschettengrössen

Untersuchung des Hals-Nasen-Ohrenbereiches mit Otoskopie und Hörtest (vorzugsweise Audiometrie).

Augenuntersuchung sowohl klinisch als auch Visuskontrolle mit Sehzeichentafel (s. a. Seite 13)

Kontrolle des Impfausweises und Empfehlung für allfällig nachzuholende Impfungen gemäss neuestem Impfplan des Bundesamtes für Gesundheit.

##### Neu aus anderen Kantonen und dem Ausland zugezogene Kinder

Vollständige Untersuchung entsprechend der Kindergarten- und 4. Klasse-Untersuchung mit Kontrolle des Impfausweises, sofern nicht in den letzten 6 Monaten eine gleichwertige dokumentierte Untersuchung stattgefunden hat.

# Augenuntersuchung in Kindergarten und Primarschule

*Brigitte Senn, Vista Klinik, Binningen*

**1. Wichtigstes Ziel:** Erfassung einer **Amblyopie**

**2. Definition:** anlagebedingte, durch optische Hilfsmittel nicht zu behebende Herabsetzung der Sehschwäche ohne pathologischen Befund

**3. Häufigkeit:** ca 4-6.5%

**4. Amblyopieformen:**

- Schielamblyopie
- Refraktionsamblyopie (fehlerhafte Brechkraft eines oder beider Augen)
- Deprivationsamblyopie (durch Ptose, Katarakt, Hornhauttrübung, u.a)
- Kombinierte Formen

**NB:** Eine erfolgreiche Amblyopietherapie ist nach Abschluss des ersten Lebensjahrzehnts nicht mehr möglich, deshalb ist eine frühe Diagnose und Therapie wichtig!

**5. Untersuchungsmethoden**

## **Visusprüfung**

- Sehzeichentafel mit E-Haken
- Distanz: 5m, falls auf der Tafel nicht anders vermerkt
- gute Beleuchtung, keine Blendung
- Visusprüfung **monokular**
- Abdeckung des anderen Auges entweder durch das Kind selber oder durch Zweitperson mit der **Handfläche**, ev mit Augenklappe
- Falls das Kind eine Brille hat: Visusprüfung mit Brille
- Weiterweisung an den Spezialisten bei Visus **unter 0.8**

## **Weitere Untersuchungen**

Hornhautreflexe, Augenmotilität, regredientes Licht, Stereosehen, Farbsinn, morphologische Abweichungen

**Lang-Stereotest:** hoch sensitiv für Erfassung der fehlenden Stereopsis beim Schielen, refraktionsbedingte Visusvermindierungen werden aber nur ungenügend erfasst.

**Farbsinntest** im Kindergartenalter nur bei spez. Fragestellungen/Problemen

**6. Bezugsquelle** für Ophthalmologische Utensilien:

Ryser Optik, St. Gallen, 071 222 91 12, [www.ryser4eyes.ch](http://www.ryser4eyes.ch)

Kosten: Visustafeln ab ca 150 SFr.

Lang-Stereotest ca 125 SFr.

Ishihara Tafeln 168 SFr.

# Gehöruntersuchung in Kindergarten und Primarschule

*W. Herwig, Reinach, C. Teilmann*

Bei der Gehöruntersuchung geht es um die Suche nach einer bis jetzt noch nicht diagnostizierten, die Kommunikationsfähigkeit und vor allem die Sprachentwicklung und den schulischen Erfolg des Kindes gefährdende Schwerhörigkeit.

## **Audiometrie**

Bei Kindern im Kindergartenalter ist - wenn immer möglich - das Gehör mittels Audiometrie zu prüfen.

Die Screening-Untersuchung mittels Flüstersprache soll nur im Einzelfall, wenn die Audiometrie aus organisatorischen Gründen nicht durchgeführt werden kann, zum Zug kommen.

## **Flüstersprache**

Mittels der Flüstersprache kann eine hochgradige bis mittelgradige Schwerhörigkeit festgestellt werden. Die Erfahrung aus der Hörgeräte-Expertise zeigt, dass Flüstersprache nur bis auf einen Meter oder weniger gehört, einer hochgradigen Schwerhörigkeit entspricht. Dies wäre auch bei einem vollständigen Paukenerguss der Fall, bei welchem die Flüstersprache häufig bei etwa 50 cm gehört wird, was einer Schalleitungsschwerhörigkeit von 40 bis zu 50 dB Umfang entsprechen würde. Entsprechend geringer, 30 bis 20 dB Umfang, ist die Schwerhörigkeit, wenn die Flüstersprache auf zwei bis drei Meter gehört wird. Ab fünf bis sechs Metern ist das Gehör mit grosser Wahrscheinlichkeit normal und für den täglichen Gebrauch und sicher auch für den Spracherwerb brauchbar.

## **Technik des Screenings mittels Flüstersprache**

Es ist sehr wichtig, dass die Untersuchung in einem ruhigen Raum von 6 m Länge stattfindet. Eine Hilfsperson zum Zuhalten des Ohres wird benötigt, weil Kinder in positiver Weise zum Schwindeln neigen, schliesslich wollen sie etwas hören.

Die Untersuchungsperson stellt sich zu Beginn der Untersuchung in einer Entfernung von 6 m vom Kind auf. Dieses steht seitlich zur Untersuchungsperson und wendet ihr das zu prüfende Ohr zu. Das andere Ohr wird von der Hilfsperson durch Druck auf den Tragus gegen den Gehörgangseingang u.U. mit Hilfe eines Wattebausches verschlossen. Man achte auf kurze Fingernägel, weil andernfalls Schmerzen entstehen. Falls das Kind dazu alt genug ist, benützt man zweistellige viersilbige Zahlen. Zahlen zwischen neunzig und hundert sind besonders geeignet, eine Schwerhörigkeit geringen Ausmasses zu entdecken. Für jüngere Kinder sind kindgerechte Zwei- oder Mehrsilber wie Kindergarten, Polizist, Weihnachtsbaum, Krokodil etc. zu empfehlen, die das Kind laut wiederholen soll. Einsilber sind schwieriger zu verstehen und bei Kindern schlecht geeignet. Wird die Flüstersprache selbst vor dem Ohr nicht verstanden, kann auf die normale Umgangssprachlautstärke gewechselt werden. Dann ist es allerdings nötig, das nicht geprüfte Ohr zu vertäuben. Die Hilfsperson rüttelt dann heftig mit einem Wattebausch im Gehörgangseingang und erzeugt somit ein Vertäubungsgeräusch.

Es ist zu beachten, dass bereits eine leichte bis mittelgradige Schwerhörigkeit nach längerer Zeit zu schulischen Schwierigkeiten, insbesondere auch Spracherwerbsstörungen führen kann und entsprechend abgeklärt werden muss. Dies gilt umso mehr, sollte eine hochgradige Schwerhörigkeit festgestellt werden.

## **G. Die 7. Klasse-Gespräche**

Gemäss der Schulgesundheitsverordnung finden in den 7. Klassen keine schulärztlichen Untersuchungen, sondern Gespräche mit den Schülerinnen und Schülern, statt. Nach Möglichkeit steht für die Knaben ein Schularzt und für die Mädchen eine Schulärztin zur Verfügung. Ferner findet eine erneute Kontrolle der Impfausweise mit Empfehlung für allfällige Nachholimpfungen statt. Für die Empfehlung an die Eltern kann die Kopiervorlage (Anhang) verwendet werden.

Die Schule teilt den Schülerinnen und Schülern vor den Gesprächen ein Fragebogen zum anonymen Ausfüllen aus (Kopiervorlage im Anhang, S. 17 ff; s. a. Seite 11: Das Angebot in der 7. Klasse, Empfehlung zum Ablauf). Der Fragebogen dient der Selbstreflexion über die Gesundheit und hilft der Schulärztin bzw. dem Schularzt, sich vorzubereiten und eine bewusste Auswahl von Themen zu treffen.

Die Gespräche finden geschlechtergetrennt in der Klasse während einer Doppelstunde statt. Im Anschluss daran haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, sich je nach Wunsch für individuelle Gespräche beim Schularzt oder der Schulärztin in der Praxis zu melden.

Das Klassengespräch kann auch in Kooperation mit der Schulsozialarbeiterin der jeweiligen Schule gemeinsam durchgeführt werden.

Die Klassengespräche und die individuellen Gespräche werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion finanziert (s. SGS 645.11, §§ 19 und 21). Die Rechnungen sind an den Kantonsarzt zu richten. (Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion, Dominik Schorr, Kantonsarzt, Bahnhofstrasse 5, 4410 Liestal)

## H. Impfungen

### Bemerkungen zu den Impfungen:

1. Bei jeder schulärztlichen Untersuchung sollen die Impfausweise kontrolliert werden, in den 7. Klassen aus zeitlichen Gründen nach Möglichkeit vor den Klassengesprächen.
2. Bei Impflücken gemäss neuestem Impfplan sollen Empfehlungen zum Nachholen der Impfungen bei Privatärztinnen und Privatärzten auf dem Elternmitteilungsblatt vermerkt werden (Kindergarten und 4. Klasse). Für die Durchführung sind die Eltern verantwortlich.
3. Bei der Kontrolle der Impfausweise in den 7. Klassen sollen Empfehlungen zum Nachholen von Impfungen bei Privatärztinnen oder Privatärzten auf dem Berichtsformular für 7. Klassen vermerkt werden (s. Kopiervorlage im Anhang). Die Impfung gegen Varizellen ist bei denjenigen Jugendlichen sehr zu empfehlen, die die Varizellen noch nicht durchgemacht haben

In den Schulen werden in den neunten Klassen gratis Hepatitis B-Impfungen durch die Schulgesundheitschwester für Schüler und Schülerinnen angeboten, welche nicht bereits von der Privatärztin, dem Privatarzt geimpft wurden. Mädchen ab 11 Jahren können sich kostenlos bei ihrer Privatärztin, ihrem Privatarzt gegen HPV impfen lassen, oder sie können die Impfung in der 7. Klasse durch die Schulgesundheitschwester erhalten.

**Aktueller Schweizerischer Impfplan: [www.infovac.ch](http://www.infovac.ch)**

## Teil III: Anhang

### Adressen

[www.schulgesundheit.bl.ch](http://www.schulgesundheit.bl.ch)

#### **Schulgesundheitskommission**

Dr. med. Cordelia Teelmann, Präsidentin  
Ulmenstrasse 14  
4123 Allschwil  
Tel. 061 481 33 45 / Fax 061 481 33 47  
E-mail: [corteel@gmx.ch](mailto:corteel@gmx.ch)

#### **Leiterin Gesundheitsförderung Baselland**

Dr. Irene Renz  
Rheinstrasse 22  
4410 Liestal  
Tel. 061 552 62 86 / Fax 061 925 69 34  
E-mail: [irene.renz@bl.ch](mailto:irene.renz@bl.ch)

#### **Schulgesundheitschwester**

Mirjam Urso  
Bahnhofstrasse 5  
4410 Liestal  
Tel. 061 552 59 08/Fax 061 925 69 34  
E-mail: [mirjam.urso@bl.ch](mailto:mirjam.urso@bl.ch)

Homepage Kinder- und Jugendgesundheitsdienst BS  
[www.gesundheitsdienste.bs.ch](http://www.gesundheitsdienste.bs.ch)

### Kopiervorlagen

Folgende Kopiervorlagen finden sich auf der Website: [www.schulgesundheit.bl.ch](http://www.schulgesundheit.bl.ch)

- Perzentilkurven der SGP 2011: Grösse/Länge und BMI
- Musterbriefe an die Eltern (für die Schulen)
- Elternmitteilungsblatt Kindergarten/4. Klasse
- Bericht der Schulärztin/der Schularztes betr. Impfungen (an die Eltern)
- Fragebogen 7. Klasse
- Kopiervorlage für die Dokumentation der schulärztlichen Untersuchung (für die Schulärztin/den Schularzt)

Stand: Januar 2012



Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Kanton Basel-Landschaft

Schulgesundheitskommission

## SCHULÄRZTLICHER DIENST BASELLAND

### Obligatorische Untersuchung im Kindergarten

Liebe Eltern

Im ersten Kindergartenjahr findet für alle Kinder eine schulärztliche Untersuchung statt. Sie ist für alle Kinder obligatorisch (Verordnung über den schulärztlichen Dienst). Dazu gehört die Feststellung von Gewicht und Grösse, ein Seh- und ein Hörtest, eine kleine Untersuchung mit Kontrolle von Ohren-Nase-Hals sowie Herz und Lunge und eine Kontrolle der Impfkarten. Auf diese Weise können etwaige Störungen der Augen, des Gehörs oder des Gesundheitszustandes frühzeitig entdeckt und behandelt werden. Diese Untersuchung dauert ca. 15 Minuten.

Sie als Eltern können entscheiden, ob Sie Ihr Kind bei der Schulärztin bzw. dem Schularzt oder bei ihrer Privatärztin bzw. ihrem Privatarzt untersuchen lassen wollen. Teilen Sie uns Ihren Wunsch auf dem beiliegenden Elternmitteilungsblatt mit.

Bitte beachten Sie, dass die Kosten für die privatärztliche Untersuchung nicht von der Gemeinde übernommen werden, sondern mit Ihrer Krankenkasse verrechnet werden.

Lassen Sie Ihr Kind von Ihrer Privatärztin bzw. Ihrem Privatarzt untersuchen, so sollte uns bis spätestens vor den Weihnachtsferien die weisse Laufkarte mit der schriftlichen Bestätigung über die durchgeführte Untersuchung vorliegen. Liegt die ausgefüllte Laufkarte bis dann nicht vor, so wird das Kind von der Schule zur Untersuchung bei der Schulärztin bzw. dem Schularzt angemeldet.

Falls Sie Ihr Kind durch die Schulärztin bzw. den Schularzt untersuchen lassen wollen, geben Sie bitte die Laufkarte mit den ausgefüllten Personalien, das Elternmitteilungsblatt und die Impfkarte der Kindergartenlehrperson ab. Die Begleitung des Kindes zur schulärztlichen Untersuchung ist sehr erwünscht. Können Sie Ihr Kind nicht selbst begleiten, so erhalten Sie im Anschluss an die Untersuchung eine schriftliche Rückmeldung auf dem Elternmitteilungsblatt.

Wir danken Ihnen für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüssen  
Schulleitung

Beilagen:  
Talon „Elternmitteilungen“  
Laufkarte

Juli 2010



Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Kanton Basel-Landschaft

Schulgesundheitskommission

## **SCHULÄRZTLICHER DIENST BASELLAND:**

### **Obligatorische Untersuchung in der 4. Klasse**

Liebe Eltern

In der vierten Primarklasse findet für alle Kinder eine schulärztliche Untersuchung statt. Sie ist für alle Kinder obligatorisch (Verordnung über den schulärztlichen Dienst). Zur Untersuchung gehört die Feststellung von Grösse und Gewicht, eine Blutdruckmessung, eine Sehprüfung, ein Gehörttest, sowie die Kontrolle der Impfkarten. Die Untersuchung dauert ca. 10 Minuten.

Sie als Eltern können entscheiden, ob Sie Ihr Kind bei der Schulärztin bzw. dem Schularzt oder bei Ihrer Privatärztin bzw. ihrem Privatarzt untersuchen lassen wollen. Teilen Sie uns Ihren Wunsch auf dem beiliegenden Elternmitteilungsblatt mit.

Bitte beachten Sie, dass die Kosten für privatärztliche Untersuchungen nicht von der Gemeinde übernommen werden, sondern mit Ihrer Krankenkasse verrechnet werden.

Lassen Sie Ihr Kind von Ihrer Privatärztin bzw. von Ihrem Privatarzt untersuchen, so sollte uns bis spätestens vor den Weihnachtsferien die weisse Laufkarte mit der schriftlichen Bestätigung über die durchgeführte Untersuchung vorliegen. Liegt die ausgefüllte Laufkarte bis dann nicht vor, so wird das Kind von der Schule zur Untersuchung bei der Schulärztin bzw. dem Schularzt angemeldet.

Falls Sie Ihr Kind durch die Schulärztin/ den Schularzt untersuchen lassen wollen, geben Sie bitte die Laufkarte mit den ausgefüllten Personalien, das Elternmitteilungsblatt und die Impfkarte Ihrem Kind in die Schule mit. Gerne dürfen Sie Ihr Kind zu dieser Untersuchung begleiten.

Die schulärztliche Untersuchung, findet bis zu den Osterferien statt. Können Sie ihr Kind nicht selbst begleiten, so erhalten Sie im Anschluss an die Untersuchung eine schriftliche Rückmeldung auf dem Elternmitteilungsblatt.

Wir danken Ihnen für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüssen  
Schulleitung

Beilagen:  
Talon Elternmitteilungen/  
Laufkarte

Juli 2010



## Elternmitteilungen 4. Klasse

### Von den Eltern / Erziehungsberechtigten auszufüllen

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

Strasse / Nr.: \_\_\_\_\_ PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

Schule: \_\_\_\_\_

Lehrperson: \_\_\_\_\_

Wir lassen unser Kind durch unsere Privatärztin / unseren Privatarzt untersuchen  
(Bitte Impfausweis und Laufkarte Ihrer Privatärztin / Ihrem Privatarzt vorlegen  
und ausgefüllt zur Kontrolle zurückbringen) ▶

Wir lassen unser Kind von der Schulärztin / vom Schularzt untersuchen  
(Bitte Impfausweis und Laufkarte mit den ausgefüllten Personalien zurückbringen) ▶

Privatärztin / Privatarzt (Name und Praxisort):

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Weitere Bemerkungen und Wünsche:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift der Eltern / Erziehungsberechtigten:

*Wir danken Ihnen herzlich für die Mitarbeit und  
Informationen.*





## Elternmitteilungen Kindergarten

### Von den Eltern / Erziehungsberechtigten auszufüllen

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

Strasse/Nr.: \_\_\_\_\_ PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

Kindergarten/Schule: \_\_\_\_\_

Kindergartenlehrperson: \_\_\_\_\_

Wir lassen unser Kind durch unsere Privatärztin / unseren Privatarzt untersuchen  
(Bitte Impfausweis und Laufkarte Ihrer Privatärztin / Ihrem Privatarzt vorlegen  
und ausgefüllt zur Kontrolle zurückbringen) ▶

Ich / wir möchten unser Kind begleiten ▶

Wir lassen unser Kind von der Schulärztin / vom Schularzt untersuchen  
(Bitte Impfausweis und Laufkarte mit den ausgefüllten Personalien zurückbringen) ▶

Privatärztin / Privatarzt (Name und Praxisort):

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Weitere Bemerkungen und Wünsche:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift der Eltern / Erziehungsberechtigten:

*Wir danken Ihnen herzlich für die Mitarbeit und  
Informationen.*



# Fragebogen für die 7. Klasse

## Dein Körper und deine Gesundheit

Liebe Jugendliche, lieber Jugendlicher

Mit diesem Fragebogen kannst du dein Wissen und den Umgang mit deinem Körper und deiner Gesundheit prüfen. Er soll dich anregen, über diese Themen nachzudenken.

Der Fragebogen wird anonym ausgefüllt. Auf dem Einlageblatt kannst du ihn selbst auswerten. Du profitierst am meisten, wenn du ehrlich antwortest, denn nur dadurch erreichst du ein gültiges Auswertungsergebnis. Im Rahmen von zwei Klassenstunden mit der Schularztin oder dem Schularzt erhältst du dann die Gelegenheit, deine Fragen und Probleme zu besprechen.

Den Fragebogen gibst du in einem verschlossenen Couvert der Lehrperson ab. Das Auswertungsblatt ist für dich.

- weiblich       männlich
- Sek A       Sek E       Sek P

Kreuze immer die am besten passende Zahl an und schreibe auf die freien Linien!

### Fragen zur Befindlichkeit

1. Wie gesund fühlst du dich?

- ⑥ sehr gesund     ⑤ gesund       ④ genügend     ③ ungenügend     ② schlecht       ① sehr schlecht

2. Wie gut schläfst du?

- ⑥ sehr gut       ⑤ gut           ④ genügend     ③ ungenügend     ② schlecht       ① sehr schlecht

3. Wie viel bewegst du dich?

- ⑥ sehr viel       ⑤ viel           ④ genügend     ③ wenig           ② sehr wenig     ① gar nicht

4. Wie gesund ernährst du dich?

- ⑥ sehr gesund     ⑤ gesund       ④ geht so       ③ nicht so       ② ungesund     ① ganz ungesund

5. Wie fit fühlst du dich?

- ⑥ sehr fit       ⑤ fit           ④ geht so       ③ nicht so fit     ② nicht fit       ① gar nicht fit

6. Wie würdest du dein Leben einschätzen?

- ① sehr schlecht     ② schlecht       ③ kaum schön     ④ mässig       ⑤ schön           ⑥ sehr schön

Welche Fragen zur Befindlichkeit (Fragen 1-6) hast du an die Schularztin/ den Schularzt?

.....

.....

.....

# Bericht der Schulärztin/des Schularztes betr. Impfungen

(gemäss schweizerischem Impfplan)

Kontrolle der Impfausweise in der 7. Klasse

Name, Vorname.....

Geburtsdatum.....

Adresse.....

Schule/Klasse.....

	Vollständig	Empfohlene Nachholimpfung	Bemerkung
Diphtherie -Tetanus (Starrkrampf) - Pertussis (Keuchhusten)			
Poliomyelitis (Kinderlähmung)			
Masern/Mumps/Röteln (MMR)			
Hepatitis B			
Humane Papillomaviren (HPV)			
Meningokokken C			
Varizellen (Windpocken)			Wenn nicht durchgemacht

Weitere Empfehlungen:

.....  
 .....

In den Schulen des Kantons Baselland werden in der siebten Klasse für die Mädchen kostenlos Impfungen gegen HPV und in der 9. Klasse für alle Impfungen gegen Hepatitis B angeboten. Diese Impfungen können jedoch an einem früheren Zeitpunkt auch bei einer Privatärztin bzw. einem Privatarzt durchgeführt werden.

Bei weiteren Fragen im Zusammenhang mit gesundheitlichen Störungen und Problemen in der Schule können Sie sich auch direkt mit mir in Verbindung setzen.

Datum.....

Mit freundlichen Grüssen

Die Schulärztin/Der Schularzt (Stempel, Telefon):

.....

# Untersuchung Kindergarten / 4. Klasse Primarschule

Datum der Untersuchung:.....

Name/Vorname des Kindes:.....

Geburtsdatum.....

Adresse.....

Schule/Klasse.....

Gewicht: .....kg (P :.....)

Grösse:.....cm (P: .....)

BMI..... (P: .....)

übergewichtig

adipös

Blutdruck/Puls (nur 4. Klasse.)...../.....

Allgemeinzustand:  unauffällig

**Augen:** Visus: re .....  
 Li .....  
 Lang Test: .....  
 Klinik: .....

**Ohren:** Gehör: re .....  
 li .....  
 Trommelfell: re .....  
 li .....  
 Klinik: .....

**Herzauskultation** (nur Kindergarten).....

**Lungenauskultation** (nur Kindergarten).....

**Mund, Zähne, Rachen** (nur Kindergarten).....

Spezielle Befunde: .....

**Impfungen (gemäss schweiz. Impfplan)**

	Vollständig	Unvollständig Nachholimpfung empfohlen	Bemerkung
Diphtherie-Tetanus-Pertussis			
Poliomyelitis			
MasernMumpsRöteln			
Hepatitis B			
Meningokokken C			

**Empfehlungen/Information an die Eltern:** .....

.....

.....